

Zürcher Institute können ab 2026 FMH-Mitglieder werden

Ärztekammer beschliesst FMH-Institutsmitgliedschaft und Datenlieferungspflicht

Dr. iur. Michael Kohlbacher,
MPH, Generalsekretär

Arztpraxen, die in Form einer juristischen Person (meist AG oder GmbH) geführt werden und mit einer kantonalen Institutionsbewilligung als Leistungserbringer gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG zugelassen sind, können ab dem Jahr 2026 auch FMH-Mitglieder werden.

Institutsmitgliedschaft und Datenlieferungspflicht als standespolitische Notwendigkeit

Bis dato stand die FMH-Mitgliedschaft nur den einzelnen ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten offen. Das war aus zwei Gründen standespolitisch problematisch. Im Gegensatz zu Einzel- oder Gruppenpraxen, die als Einzelfirma oder als Personengesellschaft geführt werden, und in denen die Durchdringungsdichte der FMH-Mitgliedschaft sehr hoch ist, gibt es in ambulanten ärztlichen Instituten relativ viele angestellte Ärztinnen und Ärzte, die keine persönlichen FMH-Mitglieder sind. Gründe dafür sind unter anderem, dass sie keinen persönlichen Vorteil in einer FMH-Mitgliedschaft sehen, oder dass sie die Eigentümerschaft oder ärztliche Leitung der Institution in der Verantwortung sehen, ihre Interessen gegenüber den Standesorganisationen, Versicherern oder Behörden zu vertreten. Somit entgehen der FMH relativ viele persönliche Mitglieder bzw. profitieren angestellte Ärztinnen und Ärzte in Instituten ohne persönliche FMH-Mitgliedschaft als Trittbrettfahrer von Leistungen, die von FMH-Mitgliedern finanziert werden.

Ein anderes, schwerwiegenderes standespolitisches Problem ist, dass die OKP-Leistungserbringer in Instituten nicht die dort angestellten Ärztinnen und Ärzte, sondern die Arbeit gebenden juristischen Personen sind, in deren Namen und auf deren Rechnung die Leistungen der Institutsärztinnen und -ärzte abgerechnet werden. Standesrechtlich können nur jene OKP-Leistungserbringer zur Teilnahme an der ärztlichen Datensammlung und an der Rollenden Kostenstudie (RoKo) verpflichtet werden, die Mitglieder der AGZ bzw. der FMH sind, sofern die AGZ bzw. die FMH die Datenlieferung als Mitgliederpflicht statuiert haben.

Wichtige Daten wurden bis jetzt nicht erfasst

Die Nicht-Teilnahme (einer zurzeit zu grossen Zahl) von ärztlichen Leistungserbringern an der ärztlichen Datensammlung und an der ärztlichen Strukturdatenerhebung (RoKo) erschwert seit vielen Jahren die Bemühungen der FMH und der AGZ,

in Tarifverhandlungen eine bessere Vergütung der ärztlichen Leistungen zu erreichen. Die Zeiten, in denen es möglich war, ohne eine möglichst vollständige und gute Datenlage die Tarifstruktur des TARMED/TARDOC zu verbessern oder höhere Taxpunktwerte verhandeln zu können, sind definitiv vorbei. Und die zu schlechte Vergütung der ärztlichen Tätigkeit ist eine der grössten Herausforderungen für die ambulant tätige Ärzteschaft, was zuletzt die Mitgliederbefragung der AGZ im Jahr 2024 bestätigt hat.

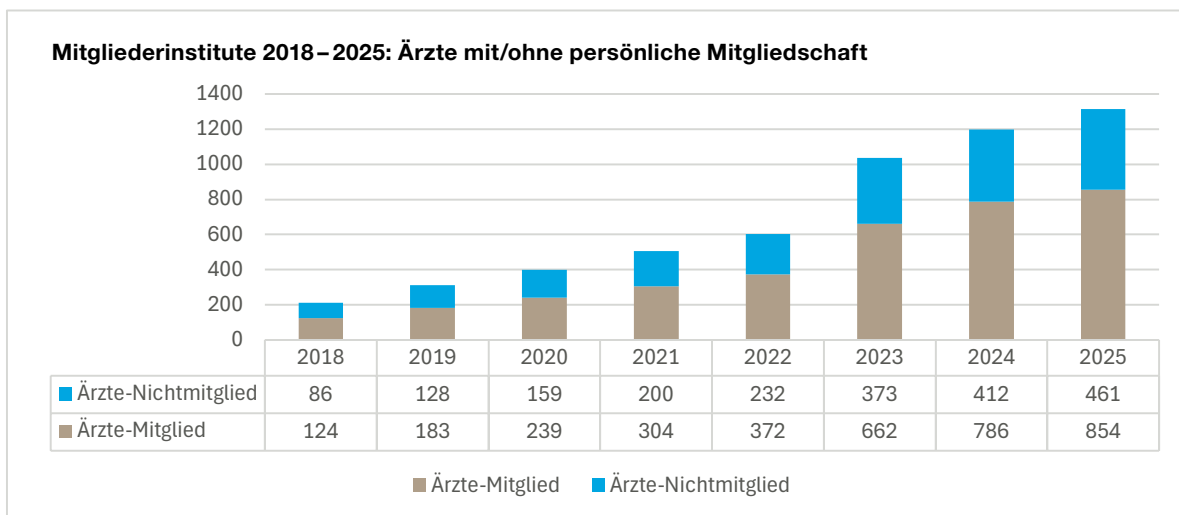
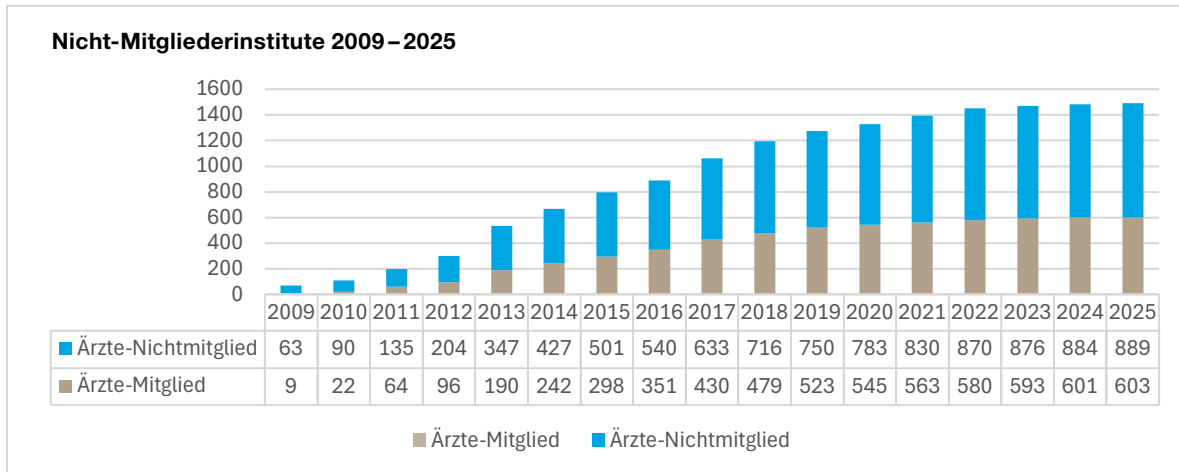
Aus vorgenannten Gründen wurde mit Beschluss der Delegiertenversammlung der AGZ vom 6. Juni 2017 den juristischen Personen im Kanton Zürich die Möglichkeit der Mitgliedschaft in der AGZ eröffnet, und gleichzeitig die Datenlieferungspflicht der AGZ-Mitglieder auf die Teilnahme an der RoKo-Erhebung erweitert. Denn die AGZ forderte seit 2017 im Taxpunktwert-Festsetzungsverfahren vom Kanton Zürich eine wesentliche Erhöhung des Taxpunktswerts auf Basis eines Gestehungskostenmodells, dem die RoKo-Daten zugrunde liegen. Mit diesem Modell brach die AGZ mit dem bisherigen Verhandlungsmodell der Leistungs- und Kostendaten, das im Kanton Zürich zu einer Senkung des TPW von CHF 0.97 auf CHF 0.89 geführt hatte.

Das Institutsmodell der AGZ ist erfolgreich und führt zu mehr persönlichen Mitgliedern

Die AGZ gewann mit der Institutsmitgliedschaft mehr persönliche Mitglieder in Instituten bzw. konnte den Trend der Zunahme der persönlichen Nicht-Mitgliedschaften von Ärztinnen und Ärzten in Instituten stoppen.

Im Jahr 2017 gab es in Nichtmitgliederinstituten bereits 1063 angestellte Institutsärzte, von denen 633 oder 60% keine persönlichen AGZ-Mitglieder waren. Der Anteil der Ärztinnen und Ärzte, die in Nichtmitgliederinstituten beschäftigt sind und die sich nicht persönlich für eine Mitgliedschaft bei der AGZ interessieren, ist unverändert gross: 2025 sind es 889 von total 1492 Ärztinnen und Ärzten, das sind nach wie vor 60% (*Grafik Nicht-Mitgliederinstitute 2009–2025: Ärzte mit/ohne persönliche Mitgliedschaft*).

In den Mitgliederinstituten ist hingegen das Verhältnis seit Einführung der Institutsmitgliedschaft umgekehrt. Im ersten Jahr der Institutsmitgliedschaft (2018) betrug der Anteil der Ärztinnen und Ärzte, die in Mitglieder-



instituten keine persönlichen AGZ-Mitglieder sind, 41% (86 von 210 Ärztinnen und Ärzten), im Jahr 2025 sind es sogar nur noch 35% (461 von 1315 Ärztinnen und Ärzten) (*Grafik Mitgliederinstitute 2018–2025: Ärzte mit/ohne persönliche Mitgliedschaft*).

Das Institutsmodell der AGZ ist erfolgreich und führt zu mehr Instituts-Mitgliedern

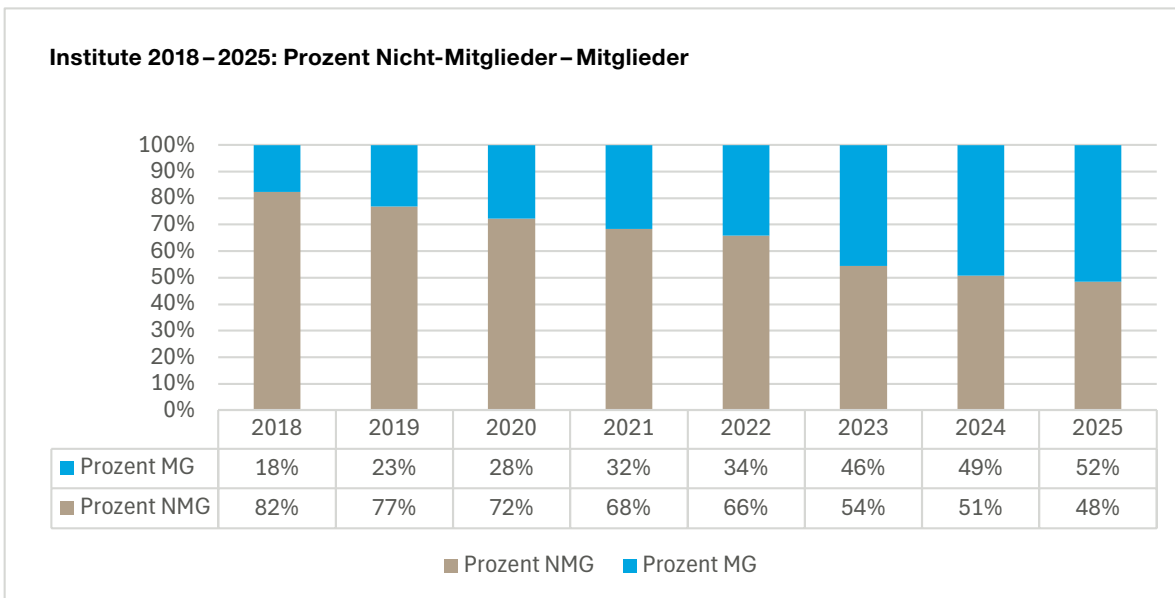
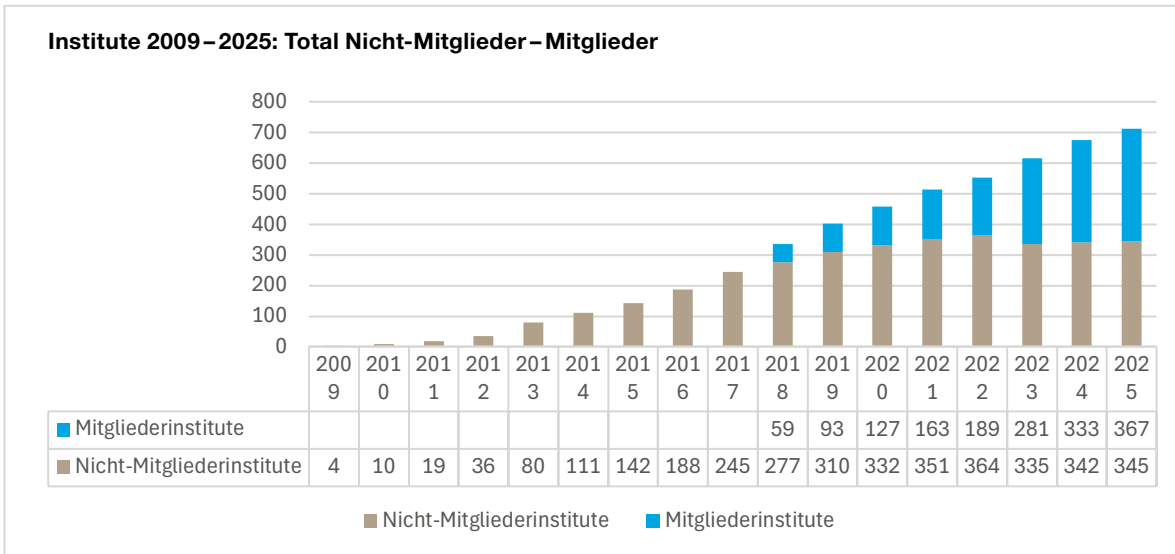
Und was für das Ziel, der Erhöhung der Datenlieferungsquote von entscheidender Bedeutung ist: Seit dem Jahr 2018 steigt der Anteil der neu gegründeten und bestehenden Institute, die sich für die Mitgliedschaft bei der AGZ entscheiden, kontinuierlich, und der Anteil der Nicht-Mitgliederinstitute wird im Verhältnis dazu immer kleiner (*Grafik Institute 2009 – 2025: Total Nicht-Mitglieder – Mitglieder und Grafik Institute 2018–2025: Prozent Nicht-Mitglieder – Mitglieder*). Damit steigt auch die Zahl der Institute, die als Mitglieder der AGZ zur Beteiligung an der ärztlichen Datensammlung und der RoKo-Erhebung verpflichtet sind, und die Zahl der Institute, die keine Mitgliederpflicht trifft, und die sich im besten Fall als Nicht-Mitglieder freiwillig an den Datenerhebungen beteiligen, geht zurück.

Roko-Quote steigt kontinuierlich und ist im Kanton Zürich schweizweit am höchsten

Die für die Mitglieder verständlicherweise etwas mühsame, aber für die Ärzteschaft ungemein wichtige Beteiligung an der RoKo-Erhebung ist nicht zuletzt seit der Erweiterung der Datenlieferungspflicht auf die RoKo-Erhebung und die Integration der Institutsmitglieder in die RoKo-Erhebung im Kanton Zürich sehr erfolgreich.

Roko-Beteiligungsquoten 2013–2023

Jahr	Roko-Pflichtige	Roko-Teilnehmende	Beteiligungsquote
2013	2705	287	11%
2014	2708	496	18%
2016	3356	2254	67%
2017	2659	2440	92%
2023	2578	2325	90%



Auch wenn die Erhöhung des Zürcher Taxpunktwertes von CHF 0.89 auf CHF 0.91 letztendlich nicht unmittelbar auf die RoKo-Daten zurückzuführen war, spielte die mit den RoKo-Daten belegte Forderung eines TPW > CHF 1 eine Rolle. Und in der Zukunft wird eine (wenn möglich) Vollerhebung der Strukturdaten der Arztpraxen und Institute matchentscheidend sein, um nach der Kostenneutralitätsphase des TARDOC eine weitere Erhöhung des TPW fordern und erreichen zu können (siehe dazu das Interview zum Letter of intent mit dem AGZ-Präsidenten auf Seite 6).

Erfolg der AGZ hat die FMH überzeugt

Das erfolgreiche Institutsmodell der AGZ hat den Zentralvorstand und die Ärztekammer der FMH überzeugt. Seit zwei Jahren führte die AGZ Gespräche mit der Leitung der FMH, um sie zu bewegen, auch in den FMH-Statuten die Institutsmitgliedschaft zu

verankern. Analog zu Einzelärzten sollten juristische Personen, die einer kantonalen Ärztesgesellschaft als Basisorganisation der FMH beitreten, mit dieser Basismitgliedschaft auch FMH-Mitglied werden können. In einem finalen Projekt unter Beteiligung der Leitung der FMH und der AGZ konnte ein Antrag auf Änderung der Statuten und anderen Reglementen der FMH ausgearbeitet werden, mit dem die FMH das Instituts-Mitgliedschaftsmodell der AGZ übernimmt.

Dieser Antrag wurde an der Ärztekammer vom 5. Juni 2025 mit überwältigender Mehrheit angenommen. Ein weiterer, ebenfalls von der AGZ initiiertes, vom Zentralvorstand gestellter Antrag auf Verankerung der Datenlieferungspflicht in den FMH-Statuten als Pflicht der FMH-Mitglieder wurde an der gleichen Ärztekammersitzung ohne Gegenstimme angenommen. Damit werden nun alle «Trittbrett-

fahrer-Ärztegesellschaften» in die Pflicht genommen, die bisher auf kantonaler Ebene keine Datenlieferungspflicht vorgesehen haben. Dieser Beschluss ist von grosser Bedeutung, um schweizweit eine notwendige hohe Beteiligungsquote an den Datenerhebungen zu erzielen. Für die AGZ, die die Datenlieferungspflicht seit Jahren kennt, ist dieser Beschluss eine wichtige Unterstützung. Im Übrigen ist geplant, in die TARDOC-Tarifverträge eine Regelung zu integrieren, mittels welcher auch Nicht-Mitglieder, die den Verträgen beitreten, zur Datenlieferung verpflichtet werden können.

Die Details der von der Ärztekammer beschlossenen Anträge werden in der Schweizerischen Ärztezeitung als Publikationsorgan der Ärztekammerbeschlüsse veröffentlicht werden. Die AGZ wird für die Delegiertenversammlung vom 17. November 2025 eine «kostenneutrale» Umsetzung der FMH-Institutsmitgliedschaft vorbereiten. Institute sollen demnach für die kombinierte AGZ- und FMH-Mitgliedschaft nicht mehr an Mitgliederbeiträgen bezahlen als bisher bei einer «Nur-AGZ-Mitgliedschaft». Danach werden wir auf alle Institute zugehen und hoffen, noch mehr Institute als AGZ-Mitglieder gewinnen zu können.

Vorteile einer Institutsmitgliedschaft

Die AGZ- und FMH-Mitgliedschaft bietet Instituten mehrere Vorteile. Sie müssen nicht wie ein Nicht-Mitglied nur Gebühren für den Beitritt zu den Tarifverträgen bezahlen, ohne zusätzliche Leistungen zu erhalten. Mit dem Mitgliederbeitrag, der im günstigsten Fall sogar tiefer ist als die Tarifvertragsgebühr als Nicht-Mitglied, haben Institute Zugang zu allen Dienstleistungen der AGZ und der FMH. Das wären bspw.

Seitens AGZ:

- Mitgliederinformationen in Zürcher Ärztezeitung, Newsletter, Mitgliederbereich der AGZ-Website
- Rechtsberatung der AGZ
- kostenlose Seminare: Tarifseminare (bisher TARMED, neu TARDOC) und Mitarbeiterführungskurse
- vergünstigte Teilnehmergebühren im Fortbildungsangebot «AGZ Collegium»
- First Level-Support in WZW- und Tarifcontrolling-Verfahren

Seitens FMH:

- siehe Website
<https://www.fmh.ch/dienstleistungen.cfm>

Als FMH-Mitglied können bzw. sollten Institute zur Verbandsausgleichskasse medisuisse wechseln, deren Verwaltungsbeiträge tief sind, und Zürcher Institute können Mitglied der Familienausgleichskasse der AGZ (ebenfalls medisuisse) werden, die einen günstigeren FAK-Beitrag als die kantonale Familienausgleichskasse hat.

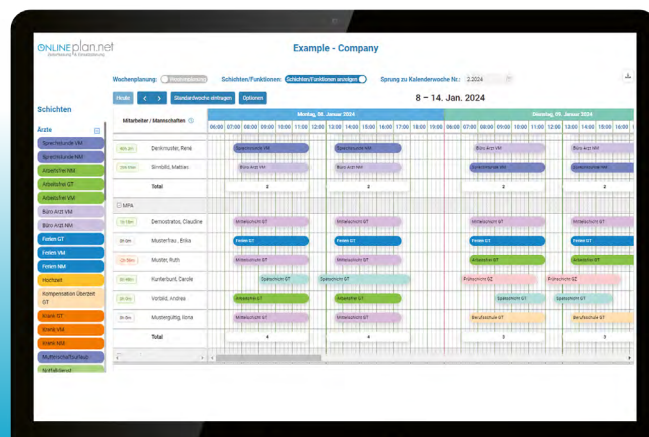
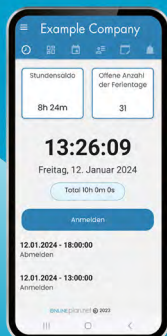
Für Fragen zur Institutsmitgliedschaft wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der AGZ unter

✉ info@agz-zh.ch oder
☎ 044 421 14 14.

Anzeige

DIE SMARTE LÖSUNG FÜR EINSATZPLANUNG UND ZEITERFASSUNG

ONLINEplan.net
Zeiterfassung & Einsatzplanung



JEDERZEIT
ONLINE
www.onlineplan.net